

1. Änderung

Bebauungsplan „Flachswiesen“

Gemeinde Aidlingen, Kreis Böblingen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (8) BauGB i.V.m. BauNVO)

UND

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 (4) i.V.m. § 74 LBO)

Kreis: Böblingen

Gemeinde: Aidlingen

Gemarkung: Aidlingen

archiplan
architekten gmbh
kirschstein, negler, schäfer
Poststraße 53, 71032 Böblingen
Architekt: Dipl.-Ing. Eckart Hörmann

Böblingen, 12.11.2019
16.01.2020 (Erg. 3.2)
06.02.2020 (Erg. 5.1)

TEXTTEIL

1.0 ALLGEMEINE ANGABEN

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.
Innerhalb des Geltungsbereiches wird der ursprüngliche Bebauungsplan „Flachswiesen“, in Kraft getreten am 25.04.1990 , aufgehoben.

2.0 ALLGEMEINE ANGABEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 03.11.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Neufassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 21.11.2017

Planzeichenverordnung
in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 21.11.2017

3.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

SO = Sonstiges Sondergebiet (§ 11(2) BauNVO)
mit der Zweckbestimmung „Gross- und Einzelhandelsbetriebe“

3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ = die Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO beträgt 0,8.

Von der Einhaltung der sich aus §19(4) ergebenden Grenzen wird abgesehen, wenn zu erstellende Dächer vollständig extensiv begrünt werden.

Eine Überschreitung gem. §19(4) Satz 2 der Dächer der Hauptgebäude ist durch extensive Begrünung maximal bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig.

GFZ = die Geschossflächenzahl gem. §§ 17+ 20 BauNVO beträgt 1,6

3.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) 3 BauNVO)

II = zulässig sind 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze

3.4 Gebäudehöhen

Entsprechend Planeintrag wird die Traufhöhe (TH) der Gebäude (Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut, gemessen ab Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) auf max. 7,00 m gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

Die maximale Firsthöhe (FH) der Gebäude (gemessen ab Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) darf 9,50 m gemäß Planeinschrieb nicht überschreiten.

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) darf maximal 0,2 m gemäß Planeinschrieb über dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand und dem natürlichen Gelände liegen.

3.5 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

a = abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO
im Sinn der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung

3.6 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. Planeintrag festgesetzt durch Baugrenzen (§ 23 (3) BauNVO).

Garagen oder Carports und offene Stellplätze werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 23 (5) BauNVO zugelassen.

3.7 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehrsflächen) als Flächen für den öffentlichen Busverkehr (Bushaltestelle), inkl. Fussgänger und öffentliche Versorgung festgesetzt.

3.8 Wasserschutzgebiete (§ 9 (1) 26 Ziff 6a BauGB)

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone II (engere Schutzzone)

4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 74 LBO)

4.1 Dachform (§ 74 LBO)

FD+PD = Es sind Flachdächer und Pultdächer zulässig mit der Hauptfirstrichtung gem. Planeintrag.

4.2 Dachdeckung (§ 74 LBO)

Pultdächer und Flachdächer bei Neubauten sind mit extensiver Begrünung auszuführen.

4.3 Dachneigung (§ 74 LBO)

5°- 22° Die Dachneigung kann um 2° unter- bzw. überschritten werden.

4.4 Garagen und überdachte Stellplätze (§ 74 LBO) sowie Flachdächer

sind, wenn sie mit Flachdach ausgeführt werden, zu begrünen.

4.5 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

5. Hinweise

5.1 Abwasser und Regenwasser

Die Ableitung von Abwasser und Regenwasser ist nur im Mischsystem möglich. Die im Gebiet anfallenden Oberflächenwässer sind vollständig dem Mischwasserkanal in der Böblinger Straße zuzuführen.

Das Gebiet liegt vollständig in der Wasserschutz -Zone II (Engere Schutzzone), eine Versickerung von Oberflächenwasser ist nicht möglich.

Sollte der bestehende Markt (Netto/Sehne/KiK) abgerissen und ein neuer Markt gebaut werden, ist zu prüfen, ob das Niederschlagswasser des Daches in ein vorhandenes Oberflächengewässer eingeleitet werden kann.

5.2 Denkmalpflege

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 Denkmalschutzgesetz).

Auf die Fahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

5.3 Naturschutz

Durch die Bebauungsplan-Änderung werden keine naturschutzrelevanten Maßnahmen notwendig.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.

ERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am

Als Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt vom bis

Auslegung bekannt gemacht am durch

Als Satzung gem. § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am

In Kraft getreten am

Ausgefertigt
Aidlingen, den

.....
- Bürgermeister -